

LANDESAGRARSENAT

beim Amt der Tiroler Landesregierung
LAS - 63/7-86

Innsbruck, am 17.3.1988
Postleitzahl 6010

Betreff: Fraktion Ambach-Brunau, Haiming;
Regulierung

Eingelangt

*1. April 1988
14
15.4. v.f.*

ERKENNTNIS

*Teil 264: nicht ik (wahrsch.)
Akt dht beim LdS.*

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat als gemäß § 5 Abs. 2 der Agrarbehördengesetznovelle, BGBl.Nr. 476/1974, eingerichtete Berufungsbehörde in der Sitzung vom 17.3.1988 unter dem Vorsitz von

*Ek kam am 29.3. davor
4 Berufungen
die etw dieses LdS
behalten dürfen*

HR.Dr. Hermann Arnold

im Beisein der Mitglieder

- Richter des OLG. Dr. Albert Konrad) als Mitglieder
- Richter des OLG. Dr. Herbert Knapp) aus dem
- Richter des LG. Dr. Rudolf Voigt) Richterstande
- Berichterstatter HR.Dr. Walter Kastlunger
- Hofrat Dipl.Ing.Dr. Herbert Scheiring
- Hofrat Dipl.Ing. Heinrich Nock
- Ök.Rat Leonhard Manzl

und des Schriftführers Dr. Karl Nöbl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 29.10.1987, III b 1 - 1316 R/20, eingebrachte Berufung der Partei

Gemeinde Haiming

vertreten durch RA. Dr. Andreas Brugger

gemäß § 66 Abs. 4 AVG. 1950 in Verbindung mit § 33 TFLG., in der Fassung LGBl.Nr. 18/1984, wie folgt

e r k a n n t :

Der Berufung wird Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid dahingehend abgeändert, daß er zu lauten hat:

Die in der Liegenschaft in EZ 260 II KG Haiming vorgetragene Grundstücke sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 1 TFLG. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

B E G R Ü N D U N G

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 29.10.1987, III b 1 - 1316 R/20, wurde entschieden, daß die in der Liegenschaft in EZ 260 II KG Haiming als Eigentümerin eingetragene Fraktion Ambach-Brunau eine Agrargemeinschaft sei und das Eigentumsrecht an der genannten Liegenschaft der Agrargemeinschaft Brunau-Ambach zustehe.

Die erstinstanzliche Behörde begründet ihre Entscheidung im wesentlichen damit, daß unter der im Grundbuch eingetragenen Fraktion Brunau-Ambach nicht eine Fraktion im Sinne der gemeinderechtlichen Vorschriften, sondern eine agrarrechtliche Gemeinschaft zu sehen sei. Die Gemeinde Haiming könnte nur dann Eigentümerin der vorgenannten Liegenschaften sein, wenn sie Rechtsnachfolgerin der Fraktion Brunau-Ambach im gemeinderechtlichen Sinn wäre. Da dies nicht der Fall sei, müsse auch das Eigentumsrecht der Gemeinde Haiming an dieser Liegenschaft verneint werden.

Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Haiming Berufung erhoben und darin im wesentlichen vorgebracht:

Der Bescheid werde zur Gänze angefochten. Die Berufung münde in dem Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, daß als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 260 II KG Haiming die politische Gemeinde Haiming festgestellt werde. Zunächst müsse der Ansicht entgegengetreten werden, bei den in EZ 260 II KG Haiming vorgetragenen Grundstücken handle es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke gemäß § 33 Abs. 2 lit. a TFLG. 1978, da die Grundstücke nicht einer Mehrheit von Berechtigten, sondern einer juristischen Person, nämlich der Fraktion Brunau-Ambach, ins Eigentum übertragen worden seien. Die Qualifikation dieser Grundstücke als agrargemeinschaftliches Grundstück gemäß § 33 Abs. 2 lit. d TFLG. 1978 werde vorbehaltlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung (im Hinblick auf VfGH-Slg. 9338) und vorbehaltlich der Tatsache, daß die Eigenschaft als agrargemeinschaftliche Grundstücke bei den einzelnen Grundstücken im Sinne des Erkenntnisses, LAS-63/3-86, vom 7.5.1987 noch zu prüfen sein werde, zugestanden. Unrichtig sei auch die Ansicht, Gemeindegut und Teilwälder schlossen einander aus, Teilwälder seien nicht Gemeindegut. § 76 Tiroler Gemeindeordnung unterscheide Gemeindevermögen, öffentliches Gut und

Gemeindegut. Soweit die das Gemeindevermögen bildenden Sachen und Rechte in erster Linie einer gemeinschaftlichen Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet seien, bildeten sie das Gemeindegut. Es sei daher nicht einzusehen, warum Teilwälder, die schon nach der Definition des § 33 Abs. 2 lit. d zumindest im Eigentum einer Gemeinde stehen können, nicht zum Gemeindegut gehören sollten. Siehe dazu beispielsweise Schuhmacher/Cornet, Tiroler Gemeindeordnung 1966, Anm. zu § 76 "eine Sonderart des Gemeindegutes sind die Teilwälder"; siehe dazu auch den Sachverhalt, der dem Erkenntnis VfGH. 9336-G 83, 84/81 - Arzler Eggenwald zugrundegelegt ist: Trotz der Teilwaldrechte seien sowohl das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz als auch der Verfassungsgerichtshof davon ausgegangen, daß es sich um Gemeindegut handle. Im angefochtenen Bescheid werde ausgeführt, der Eigentumsanspruch der Gemeinde könne nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene Fraktion eine Fraktion im gemeinderechtlichen Sinne gewesen sei. Dieser Ansicht könne nicht beigetreten werden. Im Jahre 1908, also zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlage, sei der Begriff der Fraktion oder der Ortschaft bereits ein terminus technicus gewesen, der in dieser Form ausdrücklich in den Gemeindeordnungen und den ihnen zugehörigen Gesetzen verwendet wurde - siehe beispielsweise § 65 der Gemeindeordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, LGBl. 1/1866, letzter Absatz oder § 1 des Gesetzes vom 14.10.1893 über die Vertretung der Fraktionen in den Gemeinden, LGBl. 32/1893; siehe dazu auch VfGH-Slg. 9336 Seite 99 "unter dem Gemeindegut (Ortschaftsgut, Fraktionsgut) sei jene Erscheinung zu verstehen, die in den früheren Gemeindeordnungen im Rahmen des Reichsgemeindegesezes 1862 und den nachfolgenden Gemeindegesezen geregelt war". Es sei demnach auch unrichtig, wenn der angefochtene Bescheid ausführe, Gemeinden oder Fraktionen im politischen (gemeinderechtlichen) Sinn seien damals noch nicht existent gewesen. Die Gemeindeverfassung, mit der die diesbezügliche Rechtslage geändert worden sei, stamme aus dem Jahre 1848, die maßgebliche Grundbucheintragung stamme jedoch erst aus dem Jahre 1908. In dem dem VfGH-Erkenntnis Slg. 9336 zugrundeliegenden Verfahren habe die Tiroler Landesregierung in ihrer Äußerung unter anderem ausgeführt, bei der Grundbuchsanlage sei einmal die Gemeinde, dann wieder eine Nachbarschaft, eine Fraktion, eine Interessentschaft, die Katastralgemeinde oder die Berechtigten als Miteigentümer eingetragen worden. Es sei allein im Gutdünken des zuständigen Grundbuchsbeamten gelegen, welchen Ausdruck

er verwendet habe. In diesen Fällen sei die Gemeinde nicht als politische Gemeinde, sondern als Erbin der alten Realgemeinde anzusehen und damit nicht als Gebietskörperschaft, sondern als Rechtsnachfolger der alten genossenschaftlich organisierten Realgemeinde. Zu dieser Äußerung führte der Verfassungsgerichtshof aus, es könne dahingestellt bleiben, ob die Vorgänge im Zuge der Überleitung des alten Gemeindegutes in die neue Gemeindeverfassung nach 1848 den damals geltenden Vorschriften entsprochen hätte, jedenfalls sei - was damals zum Gemeindegut geworden sei - wahres Eigentum der politischen Gemeinde geworden. So habe schon § 74 des provisorischen Gemeindegesetzes 1849 ausdrücklich davon gesprochen, daß das Gemeindevermögen und das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde als moralischer Person und nicht der jeweiligen Gemeindemitglieder sei. Da also der Begriff des Gemeindegutes und auch des Fraktionsgutes zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlegung rechtlich bereits eindeutig im Sinne einer juristischen Person festzulegen war, sei in der Verwendung dieses Begriffes eine behördliche Entscheidung zu sehen, durch die die eingetragene juristische Person gemäß § 431 ABGB. Eigentümerin geworden sei. Bekanntlich rechtfertige die auch heute noch bisweilen vorkommende Auffassung, eine Behörde habe nach Gutdünken oder falsch entschieden, es nicht, die betreffende Entscheidung als ungültig zu behandeln. Im übrigen dürfe bezweifelt werden, daß heute noch zuverlässig beurteilt werden könne, ob Entscheidungen, die vor nahezu einem Jahrhundert ergangen seien, richtig oder falsch waren, wo doch inzwischen die damals beteiligten Personen verstorben seien, Urkunden und sonstige Beweismittel verlorengegangen seien, ja sogar die Rekonstruktion der damaligen Rechtslage mit erheblichen Mühen verbunden sei. Selbst wenn es aber richtig wäre, daß die Agrarbehörde trotz der damals bereits eindeutigen Definition des Begriffes Fraktion berechtigt wäre, zu überprüfen, ob dabei eine Fraktion im gemeinderechtlichen Sinne gemeint war, wäre damit für den im angefochtenen Bescheid vertretenen Standpunkt nichts gewonnen, da im konkreten Fall nicht der geringste Zweifel daran bestehen könne, daß unter der als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 260 II KG Haiming eingetragenen Fraktion Brunau-Ambach eine Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn zu verstehen war. Dies ergebe sich ganz eindeutig aus dem Grundbuchsanlegungsprotokoll aus dem Jahre 1908 über die Grundbucheinlage EZ 260 II KG Haiming, aus dem folgendes zu entnehmen sei:

Die Eigentümer der teilwaldberechtigten Grundstücke bezeichneten sich als Nachbarschaft und behaupteten, daß sie voll und ganz Eigentümer ihrer Waldteile seien und stützten darauf den Antrag, die Grundbucheintragungen in diesem Sinne vorzunehmen, in eventu (für den Fall, daß ihr Vorbringen der Logik entbehren sollte) wurde beantragt, den Fall nicht vom Standpunkt des Gemeinde- oder Fraktionsverbandes, sondern von jenem der Agrargemeinschaft oder Nachbarschaft zu beurteilen. Schon angesichts dieses Antrages sei die Schlußfolgerung, dem damals verwendeten Begriff der Fraktion könne keine andere Bedeutung beigemessen werden, als den Begriffen der Nachbarschaft und Interessentschaft unhaltbar. Dies trete aber an weiteren Stellen des Grundbuchsanlegungsprotokolles noch deutlicher zutage. In der Folge sei nämlich die Grundbuchsanlegungskommission dem Vorbringen der Teilwaldberechtigten gefolgt und haben den gutsbesitzenden Nachbarschaften Brunau und Ambach das Eigentum an den ihnen zugewiesenen Waldteilen zugesprochen. In der Begründung sei ausgeführt, daß ein Eigentumsvorbehalt zugunsten der Ortschaften als juristische Person nicht bestehe. In der Begründung sei ferner ausgeführt, daß aus einer Urkunde des Jahres 1848 bereits eine Zuweisung für Ambach-Brunau hervorgehe und daß man dies allenfalls so auslegen könne, daß damit eine Zuweisung für Ambach-Brunau als juristische Person beabsichtigt gewesen sei, daß dies aber wegen der inzwischen eingetretenen Ersitzung nicht mehr von Belang sei. Schon damals sei die Ansicht vertreten worden, die Vorbehörde sei zu schlampig vorgegangen bzw. zu unwissend gewesen, weshalb sozusagen die in der Urkunde des Jahres 1848 vertretene Rechtsansicht so quasi nichts gelte. Wörtlich sei dazu ausgeführt worden: "Vor der Kommission des Jahres 1848 ließen sich die einzelnen Besitzer bei ihrer passiven Stellung zum Werte dieser Arbeit durch den Vorsteher vertreten, die Anmeldung und Anerkennung wurde in allgemeiner Form zugunsten irgendeiner Personengesamtheit erledigt, ohne daß auf Einzelheiten eingegangen wurde, was der Sache jedenfalls mehr gedient hätte". Schon damals hatte also die Grundbuchsanlegungskommission in I. Instanz im wesentlichen mit denselben Argumenten, mit denen dies heute geschieht (siehe Stellungnahme der Tiroler Landesregierung im Verfahren vor dem VfGH. Slg. 9336) versucht, einer früheren Entscheidung ihre Rechtsgültigkeit abzuspochen. Was aber jedenfalls aus diesen Ausführungen hervorgehe, sei die Tatsache, daß sowohl die Grundbuchsanlegungskommission als auch die Teilwaldberechtigten beim Grundbuchsanlegungsverfahren sehr wohl davon

ausgingen, daß unter einer Ortschaft oder Fraktion eine juristische Person im Sinne des Gemeinderechtes zu verstehen sei, weshalb die Teilwaldberechtigten beantragten, die Sache eben nicht vom Standpunkt des Gemeinde- oder Fraktionsverbandes, sondern vom Standpunkt der Agrargemeinschaft oder Nachbarschaft aus zu beurteilen und die Grundbuchsankommision in I. Instanz diesem Vorbringen stattgab, sie ausdrücklich im Beschlul als Nachbarschaft und nicht als Fraktion bezeichnete und ihnen das Eigentum an den Teilwaldflächen zusprach und in der Begründung ausführte, warum das Eigentum nicht der Ortschaft als juristischer Person, sondern eben den einzelnen Teilwaldberechtigten zukäme. Der angefochtene Bescheid lasse es aber völlig außer Acht, daß es bei der vorerwähnten Entscheidung nicht geblieben sei, sondern daß in II. Instanz (verstärkte k.k. Grundbuchsankommision) der vorerwähnte Beschlul vollständig aufgehoben wurde und im zweiten Rechtsgang das Eigentum für die Fraktion Brunau-Ambach mit der Begründung eingetragen worden sei, daß diese beiden Ortschaften auch im politischen Ortslexikon angeführt seien. Es sei also bereits damals der Streit dahin gegangen, ob es sich bei den Berechtigten um eine Nachbarschaft "irgendeine Personengemeinschaft" handle oder um eine juristische Person im gemeinderechtlichen Sinne. Dieser Streit sei eindeutig durch das letzte und rechtskräftige Erkenntnis im Sinne einer politischen und daher gemeinderechtlichen Fraktion zu lösen. Es sei daher verwunderlich, daß nunmehr die Behörde (übrigens mit den praktisch gleichen Argumenten, wie die erste Entscheidung der Grundbuchsankommision) versucht, die erste Entscheidung dieser Kommission wieder herzustellen und sich dabei auch praktisch ausschließlich auf das Parteivorbringen der damaligen Teilwaldberechtigten, dem schon damals nicht Folge gegeben wurde, stütze. In diesem Zusammenhang sei auch ausdrücklich zu rügen, daß im angefochtenen Bescheid Parteivorbringen, dem dann nicht stattgegeben wurde, nämlich dem Vorbringen der seinerzeitigen Teilwaldberechtigten, nicht als solches gekennzeichnet wurde, sondern es irreführend heiße, im Grundbuchsankommisionsprotokoll würden Brunau und Ambach als zwei Nachbarschaften bezeichnet. Es sei daher eindeutig, daß mit der damals eingetragenen Fraktion die politische Fraktion, also eine Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn, gemeint gewesen sei. Aus der Tatsache, daß die teilwaldberechtigten Liegenschaften gegen die erfolgte Eintragung 80 Jahre nichts unternommen hätten und das Eigentum der Gemeinde - bevor der Ver-

handlungsleiter der Agrarbehörde I. Instanz darauf hinwirkte - nie bestritten hätten, sei jedenfalls abzuleiten, daß sie das Eigentum der gemeinderechtlichen Fraktion und danach der Gemeinde jedenfalls anerkannten. Auch eine allfällige Löschungsklage wäre längst verjährt. Die politische Gemeinde ist im übrigen Rechtsnachfolgerin der gemeinderechtlichen Fraktion Brunau-Ambach. Dies deshalb, weil das Gemeinderecht seit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung mit 1.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr kenne (VfGH-Slg. 4229/62, 9337/1982; OAS 2.3.1966, 43-OAS/66, Art. II § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15.9.1938, Gesetzblatt für Österreich Nr. 408/1938; Hans Neuhofer, Handbuch des Gemeinderechtes, Springer Verlag 1972, Seite 85; Rummel Kommentar zum ABGB Anm. 2 zu § 288; Schuhmacher/Cornet, Tiroler Gemeindeordnung 1966). Insofern sei es auch unrichtig, daß die Gemeinde in den Jahren 1938 bis 1945 eine Änderung der grundbücherlichen Eintragung durchführen bzw. verlangen hätte müssen. Vielmehr sei die Rechtsnachfolge auf Grund des Gesetzes eingetreten und sohin ohne Änderung der Grundbuchseintragung wirksam. Soweit der angefochtene Bescheid auf den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 30.11.1982, III b 1 - 1093 R/33, Bezug nehme, sei zu betonen, daß es in diesem Verfahren keineswegs um die Frage gegangen sei, wer Eigentümer der Liegenschaft EZ 260 II KG Haiming sei (für diese Frage wäre ja die Agrarbehörde mangels der Anhängigkeit eines Regulierungsverfahrens gar nicht zuständig gewesen), vielmehr wurde mit dem vorerwähnten Bescheid lediglich entschieden, daß der damaligen Antragstellerin auf der Heimweide Haiming samt Schlierenzau und Simmering kein Weiderecht zukomme. Außerdem sei durchaus denkbar, daß die berechtigten Liegenschaften der Fraktion Ambach und Brunau im Hinblick auf ein allfälliges Weiderecht am Regulierungsgebiet Heimweide Haiming samt Schlierenzau und Simmering eine unregulierte Agrargemeinschaft bilden bzw. bilden könnten. Durch eine derartige rechtliche Qualifikation wäre keineswegs darüber abgesprochen, wem das Eigentum an der Liegenschaft EZ 260 II KG Haiming zukäme. Die in der Begründung dieses Bescheides geäußerte Ansicht, die Gemeinde habe für die Fraktion Ambach-Brunau (bei der es sich um eine unregulierte Agrargemeinschaft handle) nur mangels Aktivität der Berechtigten die Verwaltung durchgeführt, steht mit diversen höchstgerichtlichen Erkenntnissen im Widerspruch.

So sei bereits in einem VwGH-Erkenntnis aus dem Jahre 1954 die Eingrenzung des Rechtes am Gemeindegut auf den Kreis der Nutzungsberechtigten als Versuch einer juristischen Konstruktion bezeichnet, die im Gesetz keinerlei Deckung finde (VwGH-Slg. 3560 A/1954). Der Verfassungsgerichtshof habe sich in seinem Erkenntnis Slg. 9336 der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes angeschlossen und ausgeführt (Seite 101), die Auffassung der Tiroler Landesregierung würde nicht nur unterstellen, daß die Gemeinde unter Umständen durch Generationen bloße (unentgeltliche) Verwalterin fremden Vermögens gewesen sei, sondern auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widersprechen, der stets die Maßgeblichkeit der Gemeindeorgane gegenüber der Selbstverwaltung der Nutzungsberechtigten hervorgehoben und die Verfügungsmacht der Gemeinde betont habe (Slg. Budw. 6762, 7307, 7608, 8118). Außerdem wäre eine Vertretung einer unregulierten Agrargemeinschaft durch die Gemeinde mangels entsprechender Satzung mit den Bestimmungen des TFLG. gar nicht vereinbar. Zumindest hätte die Gemeinde zur Vertretung durch den Obmann gemeinschaftlich mit einem weiteren Ausschußmitglied ermächtigt werden müssen. Da aber nie ein Obmann gewählt wurde, entbehre eine solche Konstruktion daher jeder Rechtsgrundlage.

Wenn im angefochtenen Bescheid ausgeführt werde, die Gemeinde beanspruche also das Eigentumsrecht, ohne Anspruch auf Nutzungen erheben zu können, so gehe diese Argumentation an den Grundgedanken des bereits mehrfach zitierten, äußerst ausführlichen VwGH-Erkenntnisses Slg. 9336 vorbei. In diesem Erkenntnis werde mehrfach betont, daß zwischen dem sog. Substanzwert und dem Wert der widmungsmäßigen Nutzungen unterschieden werden müsse. Auf Seite 106 weise der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß etwa im Hinblick auf die Jagd oder auf eine mögliche Baulandwidmung der Wert dieser Grundstücke ganz wesentlich (und nicht nur um 20 %) vom Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abweichen könne. Aus diesen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes sollte doch ganz eindeutig zu ersehen sein, daß also das Eigentumsrecht der Gemeinde völlig unabhängig davon zu beurteilen sei, ob die Gemeinde an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihres Grundeigentums teilgenommen habe oder nicht. Der Vollständigkeit halber werde auch darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 9336 die Meinung vertreten habe, daß dann, wenn die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der Verhältnisse an agrarge-

meinschaftlichen Grundstücken tendenziell dazu führe, daß die Gemeinde die Substanz des Gemeindegutes zur Gänze an die Nutzungsberechtigten verliere, dies eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Nutzungsberechtigten gegenüber der - auch die übrigen Gemeindeangehörigen repräsentierenden - Gemeinde bewirke, was im Anlaßfall dazu führte, im Flurverfassungsgrundsatzgesetz und auch im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz jene Bestimmungen aufzuheben, die die Anwendbarkeit der Bodenreformgesetze auf das Gemeindegut zum Inhalt hatten. Der angefochtene Bescheid sei ein Indiz dafür, daß die vom Verfassungsgerichtshof als den Flurverfassungsgesetzen innewohnende Tendenz, die Gemeinde gegenüber den Nutzungsberechtigten zu benachteiligen, nach wie vor weiterbestehe, was entweder die Rechtsanwendung des angefochtenen Bescheides oder die angewendeten Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes selbst verfassungswidrig mache.

Tatsächlich habe die Gemeinde Haiming das Eigentum an den Grundstücken der Liegenschaft EZ 260 II KG Haiming seit der Grundbucheintragung bzw. seit sie Rechtsnachfolgerin der Fraktion wurde, unwidersprochen ausgeübt, bis der bescheiderlassende Beamte behauptet habe, diese Liegenschaft gehöre eigentlich den Eigentümern der teilwaldberechtigten Liegenschaften. So habe die Gemeinde beispielsweise die Grundsteuer für die Liegenschaft bezahlt (siehe Einheitswertbescheid, der Gemeinde zugestellt am 23.11.1972, AZ 4210694 des Finanzamtes Landeck, der hinsichtlich der steuerpflichtigen Gemeinde nur eine Fortschreibung der früheren Bescheide darstelle; Einheitswertbescheid vom 23.3.1983, EWAZ 042-11740/2, des Finanzamtes Landeck). So sei beispielsweise in zwei Beschlüssen des Amtsgerichtes Silz vom 10.2.1943, TZln. 76/43 und 77/43 sowie in einem weiteren Beschluß des Bezirksgerichtes Silz vom 17.3.1953, TZl. 250-253/53, die Gemeinde Haiming (Fraktion Brunau und Ambach) als Eigentümerin der EZ 260 II bezeichnet. Alle drei Beschlüsse wurden dem Bürgermeister in Haiming für die Gemeinde Haiming als Eigentümer der vorerwähnten Liegenschaft zugestellt. Ferner sei am 7.12.1956/19.2.1957, 21.3.1957 ein Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Haiming als Rechtsnachfolgerin der Fraktion Brunau-Ambach als Verkäuferin einerseits und ... als Käufer andererseits abgeschlossen worden wie folgt: Die Gemeinde Haiming sei auf Grund ... Eigentümerin des Grundbuchs Körpers in EZ 260 II KG Haiming ... Die Gemeinde Haiming verkauft und übergibt ...". Dieser Vertrag sei von der Bezirkshauptmannschaft Imst zu Zl. I-1030/1 am 25.4.1957 unter Bezugnahme auf den Gemeinderatsbeschluß vom 18.7.1956

vom Standpunkt der Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens gemäß § 108 Gemeindeordnung genehmigt. Auch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung sei erteilt worden. Auch der Jachtpachtzins sei seit jeher, jedenfalls seit mehr als 40 Jahren an die Gemeinde bezahlt worden. Ebenso habe die Gemeinde bei der Jagdvollversammlung das Stimmrecht für die Liegenschaft 260 II KG Haiming ausgeübt. Abgesehen von allem anderen hätte daher die Gemeinde Haiming das Eigentumsrecht an der Liegenschaft EZ 260 II KG Haiming auf Grund ihrer seit 1938 unbestrittenen Eigentumsüberstellung sogar ersessen.

Zusammenfassend könne daher kein Zweifel daran bestehen, daß das Eigentum an der Liegenschaft EZ 260 II KG Haiming der politischen Gemeinde Haiming zustehe, weshalb beantragt werde, auch in diesem Sinne zu entscheiden.

Der Landesagrarsenat hat über diese Berufung erwogen:

Mit Bescheid vom 2.10.1986, III b 1 - 1316 R/4, welcher mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 7.5.1987, LAS-63/3-86, bestätigt wurde, wurde für die Liegenschaft in EZ 260 II KG Haiming ein Regulierungsverfahren eingeleitet. Der Gutsbestand dieser Liegenschaft umfaßt Waldgrundstücke im Gesamtausmaß von 120 ha, landwirtschaftliche Nutzflächen im Ausmaß von 0,1041 ha und sonstige unproduktive Grundstücke im Gesamtausmaß von 0,1041 ha. Diese Grundstücke werden derart genützt, daß auf ihnen auf Grund unvordenklicher Zeiten die Gemeinschaftsweide ausgenützt wird. Des weiteren lasten auf den Waldgrundstücken Teilwaldrechte. Diese in dieser Liegenschaft vorgetragene Grundstücke, die unbestrittenermaßen von allen Mitgliedern der Fraktion Ambach-Brunau auf Grund der mit den Höfen verbundenen Mitgliedschaftsrechte gemeinschaftlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden, stellen daher agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 1 TFLG. dar. Sie stehen auf Grund der Forsteigentumspurifikationstabelle im Eigentum der Fraktion Brunau-Ambach. Zwischen den Nutzungsberechtigten in der Fraktion Brunau-Ambach und der Gemeinde Haiming besteht nunmehr ein Streit darüber, ob das Eigentum an der Liegenschaft 260 II KG der Fraktion Brunau als einer agrarischen Gemeinschaft, Interessenschaft oder Nachbarschaft oder der Gemeinde Haiming als Rechtsnachfolgerin der Fraktion Brunau-Ambach als Fraktion im gemeindefrechten Sinn zusteht. Nach Ansicht des Landesagrarsenates steht das Eigentum an dieser Liegenschaft der Gemeinde Haiming zu, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Eigentumstitel für die Liegenschaft in EZ 260 II KG Haiming ist die Forsteigentumspurifikationstabelle. Diese Forsteigentums-Purifikationstabellen waren das Ergebnis der von den Waldzuweisungskommissionen auf Grund der allerhöchsten kaiserlichen Entschliebung vom 6.2.1847 durchgeführten Waldzuweisungen. Demnach wurden die bisher dem Landesfürsten zustehenden Waldungen zur Befriedigung der Holzbezugsrechte der einzelnen Untertanen "den Gemeinden" als solchen übertragen (siehe Falser Wald und Weide im Tirolischen Grundbuch, Ibk. 1896).

Wenn demnach die in EZ 260 II KG Haiming einliegenden Waldungen der Fraktion Brunau-Ambach zugewiesen wurden, so kann unter dieser Fraktion nach Ansicht des Landesagrarsenates nicht eine Nutzungsgemeinschaft agrarischer Art, sondern nur eine gemeinderechtliche Institution verstanden werden.

Aber auch die Ergebnisse der Grundbuchsanlage verweisen darauf, daß das Eigentum an der Liegenschaft in EZ 260 II der Fraktion Brunau-Ambach als gemeinderechtliche Institution zugewiesen wurde. Wie sich aus dem Grundbuchsanlegungsprotokoll, welches in der Grundbuchsanlegungskanzlei in Haiming am 23.1.1908 verfaßt wurde, ergibt, bilden die Parzellen Ambach-Brunau am Eingang in das Ötztal 2 Nachbarschaften mit 7 bis 8 Feuerstätten. Dabei waren die auf den Parzellen befindlichen Waldteile schon 1738 den beiden Ortschaften zugewiesen worden. Dabei sei zunächst ein Vorbehalt des Eigentums an Grund und Boden zugunsten der Gemeinde oder der zwei Nachbarschaften als juristische Personen nicht gemacht worden. Die Grundbuchsanlegungskommission beurteilte die Rechtsverhältnisse an den Parzellen von Ambach-Brunau rechtlich zunächst dergestalt, daß sie ausführte, daß die Gutsbesitzer von Ambach-Brunau sich im letzten faktischen Besitz der ihnen zugewiesenen Waldteile befänden und ihnen das Eigentum der Grundstücke auf Grund der Ersitzung zugeschrieben werde. Des weiteren sei aus dem Waldprotokoll für Ambach-Brunau zu folgern, daß auf einen Eigentumsvorbehalt zugunsten der Ortschaften nicht geschlossen werden könne. Nach diesem Beschluß der Grundbuchsanlegungskommission käme daher das Eigentumsrecht an den Parzellen von Ambach-Brunau nicht der Ortschaft, also der Gemeinde Haiming, sondern den einzelnen Nutzungsberechtigten in der Form einer agrarischen Gemeinschaft zu. Dieser Beschluß der Grundbuchsanlegungskommission wurde jedoch auf Grund des Erlasses der verstärkten Grundbuchsanlegungslandeskommission (GA-Haiming 59) vollständig aufgehoben.

Auf Grund dieser Entscheidung der Oberinstanz wurden die in der Urkunde in den Parzellen Ambach-Brunau zugeschriebenen Wälder dem Eigentum der Fraktion Brunau-Ambach zugeschrieben. Dabei wurde vermerkt, daß die Bezeichnung des Rechtssubjektes mit Fraktion - Ambach-Brunau - deswegen gerechtfertigt erscheine, weil die beiden Ortschaften in geeigneter Form auch im politischen Ortslexikon angeführt seien. Damit ist jedoch nach Ansicht des Landesagrarsenates auch mit hinreichender Deutlichkeit gesagt, daß das Eigentumsrecht an den Grundstücken von Ambach-Brunau nunmehr der Fraktion Brunau als gemeinderechtlicher Institution, wie solche eben auf Grund des damals in Geltung gestandenen Fraktionsgesetzes aus dem Jahre 1893 bestanden haben, zugewiesen wurde. Mit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung mit 1.10.1938 wurden die ehemaligen gemeinderechtlichen Fraktionen aufgelöst und ging das ehemalige Fraktionsgut auf die Gemeinden über. Sogleich nach Kriegsende wurde der Ruf nach Wiederherstellung der Rechtslage auch auf dem Gebiet des Gemeinderechtes laut. Es wurde daher die Deutsche Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt und vom Gesetzgeber mit der Gemeindeordnung 1949 ein neues Gemeinderecht konstituiert. Diese neue Gemeindeordnung kennt jedoch die alten gemeinderechtlichen Fraktionen nicht mehr. Die "heuen" Tiroler Gemeinden sind jedoch die Rechtsnachfolger der "reichsdeutschen" Gemeinden, die seinerzeit das Vermögen der gemeinderechtlichen Fraktionen übernommen hatten. Wenn aber, wie vorhin dargelegt, die Zuweisung der Grundstücke von Ambach-Brunau in das Eigentum der "Fraktion Brunau" als gemeinderechtlicher Institution erfolgt ist und die Gemeinde Haiming durch die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung die Rechtsnachfolgerin der Gemeindefraktion Ambach-Brunau mitsamt ihrem Vermögen geworden ist, so ist heute das Eigentum an dem ehemaligen Fraktionsgut von Ambach-Brunau der Gemeinde Haiming als Rechtsnachfolgerin zuzusprechen.

Aber auch noch weitere Argumente sprechen für das Eigentum der Gemeinde Haiming an den vorgenannten Grundstücken. Wie sich aus dem Enteignungserkenntnis der Landeshauptmannschaft für Tirol vom 29.12.1937, Va-72078/5, ergibt, wurden aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 260 II Fraktion Brunau-Ambach für die Arlberger Bundesstraße Grundstücke enteignet. Das Enteignungserkenntnis wurde der Fraktionsvorsteherung von Brunau-Ambach, also einem gemeinderechtlichen Organ, im Sinne des § 2 des Fraktionsgesetzes vom 14.10.1893, LGB1.Nr. 32, zugestellt. Auch die Grundbuchsbeschlüsse des Amtsgerichtes Silz vom 10.1.1943, TGZ1. 77/43, und des

Bezirksgerichtes Silz vom 17.3.1953, TGZl. 250-252, welche Verfügungen über den Grundbuchsstand der Fraktion Brunau-Ambach betreffen, wurden dem Bürgermeister der Gemeinde Haiming in Vertretung dieser Fraktion zugestellt. Auch der Einheitswertbescheid für die Liegenschaft in EZ 260 II KG Haiming vom 1.1.1970 wurde der Gemeinde Haiming zugestellt. Die Vertreter der Nutzungsberechtigten haben auch in der Verhandlung vor dem Landesagrarsenat vorgebracht, daß es in der Fraktion Ambach-Brunau einen eigenen Fraktionsvorsteher und ein Armenhaus gegeben habe. Gerade diese Umstände weisen aber typisch auf das Vorliegen einer Fraktion im Sinne des Fraktionsgesetzes aus dem Jahre 1893, also eine Gemeindeinstitution, hin. Es ist doch nicht anzunehmen, daß eine agrarische Nutzungsgemeinschaft, wenn eine solche bestanden hat, öffentliche Sozialleistungen in der Form erbringt, daß sie ein Armenhaus betreibt. Aber auch die Tatsache, daß in der Begründung des Bescheides der Agrarbehörde I. Instanz vom 30.11.1982, III b 1 - 1093 R/33, die Rechtsansicht vertreten wird, daß es sich bei der Fraktion Ambach-Brunau um eine unregulierte Agrargemeinschaft handle, kann für die gegenständliche Entscheidung nicht wesentlich sein. In dem vorzitierten Bescheid wurde nämlich im wesentlichen über das Gebiet der Heimweide Haiming abgesprochen und die Weiderechte der Fraktion Ambach-Brunau festgelegt. Die Behörde I. Instanz hatte sich demnach bei dieser Entscheidung nicht mit der Frage zu befassen, was die Fraktion Ambach-Brunau rechtlich tatsächlich ist.

Insgesamt ist der Landesagrarsenat daher der Rechtsansicht, daß die Liegenschaft in EZ 260 II KG Haiming, die grundbücherlich noch der Fraktion Ambach-Brunau zugeschrieben ist, als Eigentum der Gemeinde Haiming anzusehen ist, weshalb auch der gegenständlichen Berufung Folge zu geben war.

Ergeht an:

- 1) die Gemeinde Haiming, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger, Michael-Gaismayrstraße 15, 6020 Innsbruck
- 2) Herrn Albert Neurauder, Brunau 2, 6433 Ötz, für sich und als Zustellbevollmächtigter für die Teilwaldberechtigten in Ambach-Brunau

Der Schriftführer:

Dr. Nöbl



Der Vorsitzende:

Dr. Arnold